

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. Juli 1865.

1. Kirchliche Gemeindeschulen der Stadt Bremen.

Die Bauherren der stadtbremischen Gemeinden U. L. Frauen, St. Martini, St. Ansgarii, St. Stephani, St. Petri, St. Pauli, St. Remberti und St. Michaelis haben dem Senate die in der Anlage I beifolgende Vorstellung eingereicht.

Der Senat ist mit dem Antrage der Gemeinden einverstanden und empfiehlt der Bürgerschaft auch ihrerseits demselben zuzustimmen.

Er wünscht jedoch bei dem Abschluß des zwischen dem Staate und den Gemeinden eintretenden Vertrages zur Stellung folgender Bedingungen sich ermächtigt zu sehen:

- 1) daß das neue Vertragsverhältniß mit dem 1. Januar 1866 beginnen solle;
- 2) daß keine der Gemeinden sich weigern dürfe, auf seine demnächstige Anforderung ihre Schulanstalt zu erweitern, sofern der Staat die deßfalligen Kosten übernehmen werde;
- 3) daß der Staat von der Verbindlichkeit, in welcher er in dem unter der Rubrik der Anlage zu der eingereichten Vorstellung »Schlußbestimmung« zuletzt gedachten Falle bleiben soll, sich befreien könne, wenn er die betreffende Gemeinde hinsichtlich der von ihnen gegen ihre Lehrer eingegangenen Verpflichtungen schadlos halte.

Der Beschluß der Bürgerschaft vom 5. Juli d. J., welchem zufolge eine Deputationsberathung über diese Gemeindeschulsachen beantragt wird, scheint damit als erledigt angenommen werden zu können; der Senat hat jedoch, falls die Bürgerschaft eine solche Verathung noch für ersprießlich halten sollte, nichts dagegen zu erinnern.

2. Vergrößerung des Locomotivschoppens auf dem Bahnhofe.

Hinsichtlich dieses Gegenstandes tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

3. Provisorischer Güterschoppen und Sicherung des Flußufers am Weserbahnhof.

Indem der Senat den ihm eingereichten Bericht der Eisenbahndeputation, welcher eine nachträgliche Bewilligung für die Herstellung eines provisorischen Güterschoppens und einer Spundwand am Weserbahnhofe empfiehlt, der Bürgerschaft, vorbehaltlich seiner Erklärung, zugehen läßt, bemerkt er, daß die Finanzdeputation die Bewilligung der beantragten Summe nicht beanstandet, wohl aber es für erforderlich erachtet, die Kosten für die Sicherstellung des Ufers, als zur Unterhaltung der Anlage gehörig, aus dem laufenden Haushalte zu bestreiten.

4. Vergrößerung des Holzhasens.

Den hinsichtlich dieses Gegenstandes von der Convokedeputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hieneben mit.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 14. Juli 1865.

Hoher Senat!

Die Gemeinden der acht stadtbremischen Kirchen, U. L. Frauen, St. Martini, St. Ansgarii, St. Stephani, St. Petri, St. Pauli, St. Remberti und St. Michaelis haben sich über einen Verein ihrer Schulen und eine gemeinschaftliche Ordnung derselben, wie solches die Anlage ergibt vereinbart. Im Wesentlichen gestaltet sich dieses Uebereinkommen als eine Fortsetzung der Einrichtung des kirchlichen Schulwesens, wie dieselbe seit 10 Jahren vertragsweise zwischen den fünf Stadtgemeinden, U. L. Frauen, St. Martini, St. Ansgarii, St. Stephani und St. Pauli untereinander und mit dem Staate bestanden, welcher nunmehr, nach allseitiger Billigung einiger aus der Anlage ersichtlicher Modificationen, die drei übrigen Stadtgemeinden beigetreten sind.

Zur Rechtfertigung des letzten Satzes der Schlussbestimmung erlauben sich Unterzeichnete zu bemerken, daß nach einem unabhängig von der Dauer des jetzigen Vertrags mit den fünf Gemeinden bestehenden Staatsbeschlusse vom Jahre 1854 auch den nicht zum Vereine gehörenden Gemeinden eine Subvention, wie sie Art. 18 der Ordnung näher angiebt, für ihre Schulen zukommen soll, daß also, da schon jetzt der Staat in solchem Verhältnisse zu Nichttheilnehmern am Verein steht, es billig erscheint, daß wenn der künftige Verein vom Staate oder einzelnen Gemeinden aufgehoben wird, jenes Verhältniß zu Gunsten der Gemeinden, die nicht kündigten, wieder eintritt, zumal denselben in Folge der staatsseitig gewünschten Herstellung ordentlicher Lehrerstellen schwer zu lösende Verbindlichkeiten zuwachsen. Wenn ferner die Kündigung des Staats nach jenem Schlusse freilich nur bewirkt, daß der Verein mit seiner besonderen Organisation beseitigt, nicht aber, daß der Staat von den Folgen des gedachten Staatsbeschlusses befreit wird, so ist diese Lage insofern nicht neu, als der Staat doch nicht die von ihm verheißene Beihilfe den Gemeinden, welche auf Anlaß jenes Staatsbeschlusses sich in große Lasten gesetzt haben, demnächst ohne weiteres, ohne sie in Bezug auf die von ihnen den Lehrern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen schadlos zu stellen, wird entziehen mögen.

Da nun der erwähnte Vertrag zwischen den genannten fünf Gemeinden und dem Staate mit dem Ende des Winter-Schulhalbjahres 1865/1866 abläuft, so schien jetzt der rechte Zeitpunkt gekommen zu sein, die Frage wegen der Fortdauer, beziehungsweise Erweiterung desselben zur Verhandlung zu bringen, damit eventuell noch früh genug dieselbe zu einem Resultate gelange und dieses ins Leben geführt werden könne.

Indem die unterzeichneten Vertreter der oben benannten Gemeinden glauben erwarten zu dürfen, daß die so bewirkte Vereinigung sämtlicher Gemeinden als ein erfreuliches, staatsseitig zu förderndes Werk werde angesehen werden, und daher der Staat geneigt sein werde, das dargebotene Vertragsverhältniß zu sanctioniren und in dasselbe einzutreten, schließen sie mit der Bitte:

Hoher Senat wolle auf verfassungsmäßigem Wege dahin wirken, daß der Staat von dem um Ostern k. J. eintretenden Endpunkte des bisherigen Vertrags zwischen ihm und den mehrgedachten fünf Gemeinden angerechnet, zu den jetzt antragenden acht Gemeinden, hinsichtlich ihres Schulwesens, insbesondere der Ordnung, Leitung und Erhaltung derselben in dasjenige Vertragsverhältniß trete, welches in Näherem die Anlage ergibt.

Die Unterzeichneten verharren als

Eines Hohen Senats
gehorsamste

(gez.) **Gottfr. Bagelmann.**

(gez.) **Herm. Nauschenberg.**

(gez.) **Wm. Fehrmann.**

(gez.) **Joh. Carl Vietor.**

(gez.) **Aug. Theod. Mump.**

(gez.) **Fr. A. Ruete.**

(gez.) **H. D. Stegmann.**

(gez.) **C. G. Kleinschmidt.**

Bremen, den 6. Juli 1865.

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 14. Juli 1865.

O r d n u n g

stadtbremischer Volksschulen auf dem Grunde der kirchlichen Gemeinde-
verfassung kraft Vereinbarung unter den betreffenden Gemeinden.

Erster Theil.

Von der Ordnung der Gemeindeschulen.

Die folgenden stadtbremischen Gemeinden der Kirchen U. L. Frauen, St. Martini, St. Ansgarii, St. Stephani, St. Pauli, St. Petri, St. Remberti und St. Michaelis haben sich über nachstehende Ordnung ihrer Gemeindeschulen, in der Voraussetzung, daß der Staat zu der darin gedachten Betheiligung bereit sein werde, geeinigt.

A. Schulbehörden.

Art. 1.

Dem Gemeindeschulverein steht ein aus den Mitgliedern des Scholarchats und Deputirten der Gemeinden gebildeter Schulrath vor. Der Verein wird dem Staat gegenüber durch den Schulrath vertreten.

Art. 2.

Von den Beschlüssen, welche der Schulrath dem Gesetz und dieser Ordnung gemäß zu treffen hat, findet eine Berufung an den Senat statt.

B. Die Schulen. Aeußeres und Inneres.

I. Schullocale.

1. Errichtung derselben.

Art. 3.

Jede einzelne Gemeinde hat auf ihre Kosten ihre Schulanstalt zu der Aufnahme von schulpflichtigen Kindern einzurichten.

Art. 4.

Eine Vereinigung der Schule der St. Martini Gemeinde mit anderen Gemeindeschulen ist unter Genehmigung der St. Martini Gemeinde sowie des Schulraths zulässig.

2. Unterhaltung derselben.

Art. 5.

Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindeschulen in Bau und Besserung und der Feuerversicherung trägt die Kirche, der sie angehören.

Art. 6.

Falls der Schulrath eine Reparatur verlangen sollte, hat er sich über die Nothwendigkeit derselben mit den Bauherren der betreffenden Kirche zu verständigen. Etwaige Differenzen entscheidet der Senat. Die Ausführung wird von den betreffenden Bauherren besorgt.

3. Beschaffenheit derselben.

Art. 7.

Jedes neu zu erbauende Schulgebäude muß die erforderlichen Classenzimmer von genügender Größe (Art. 8) enthalten.

Bei dem Schulgebäude muß ein zum Erholungsplatz für die Schulkinder geeigneter Hof oder Garten sich befinden.

Nur wo das Schulgebäude an einem zu diesem Zwecke geeigneten öffentlichen Plage belegen ist, kann von diesem Zubehör abgesehen werden.

Art. 8.

Die Zahl der Schüler in Einer Classe ist in der Regel auf 50 bis 60 beschränkt, darf aber keinen Falls 70 überschreiten.

Der Flächeninhalt eines Schulzimmers muß in den beiden oberen Classen einer Gemeindeschule gewöhnlich 8, in den übrigen Classen 6 □-Fuß für jeden Schüler, die Höhe aller Schulzimmer aber 13 bis 14 Fuß betragen.

Auch bei den schon vorhandenen Schulgebäuden ist diese Größe in der Regel maßgebend; von der hier vorgeschriebenen Höhe kann indeß abgesehen werden, nur daß dieselbe nicht weniger als 10 Fuß betragen darf.

II. Schulpflichtigkeit.

Art. 9.

Rücksichtlich der Schulpflichtigkeit kommt das geltende Staatsgesetz zur Anwendung. Dispensationen kann nur das Scholarchat ertheilen.

III. Auswahl unter den Schulen und deren Beschränkung.

Art. 10.

Die Auswahl unter den verschiedenen Gemeindeschulen bleibt den Eltern und Vorgesetzten der Kinder überlassen, jedoch in den Grenzen des für jede Schule und Classe festgestellten Maximum der Schülerzahl. Sollte die Zahl der zu den regelmäßigen Aufnahmezeiten (Art. 38) angemeldeten Kinder diese Grenzen überschreiten, so erhalten diejenigen Kinder den Vorzug, deren Eltern der betreffenden Gemeinde angehören oder angehört haben.

IV. Trennung der Geschlechter.

Art. 11.

In den obern Classen jeder Gemeindeschule findet eine Trennung der Geschlechter Statt, so daß in der Regel vom 11ten Lebensjahre an Mädchen und Knaben nicht zusammen in Einer Classe zu unterrichten sind. Können die höheren Knabenklassen nicht in ein besonderes Gebäude verlegt werden, so ist doch wo möglich für sie ein besonderer Aus- und Eingang in das Schulgebäude einzurichten.

V. Schulgeld.

Art. 12.

In Beziehung auf das Schulgeld bleibt es bei den in den Gemeindeschulen geltenden Sätzen.

VI. Gegenstände des Unterrichts im Allgemeinen.

Art. 13.

Gegenstände des Unterrichts sind im Allgemeinen: Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Denkübungen, Rechnen, Zeichnen, Gesang, Bibelkenntniß, biblische und Profangeschichte, Geographie, Naturkunde, in den Knabenschulen auch Arithmetik, Geometrie; in den Mädchenklassen weibliche Handarbeiten.

Die Lectiionspläne und Schulbücher werden von der Lehrerconferenz jeder Gemeindeschule ihrer Kirchencommission zur Genehmigung vorgelegt und bedürfen der Bestätigung des Schulraths (Art. 29).

VII. Schulapparat.

Art. 14.

Der Schulapparat besteht in Wandtafeln, Linealen, Winkeln und Zirkeln, Vorlegeblättern zum Zeichnen, naturgeschichtlichen Abbildungen, Landkarten, Globen, Körperansammlungen.

Ob und welche physicalische und chemische Apparate erforderlich sind, bleibt nach ertheiltem Gutachten der Lehrerconferenz dem Beschluß des Schulraths überlassen.

VIII. Von den Lehrern und Lehrerinnen.

1. Anstellung, Entlassung und Pensionirung.

Art. 15.

Die Wahl und Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämtlicher Lehrer und Lehrerinnen an allen im Gemeindeverbande stehenden Schulen ist nach den unten (Art. 25) folgenden näheren Bestimmungen den Gemeindeschulbehörden, resp.

Gemeinden überlassen. Es darf jedoch Niemand als Lehrer oder als Lehrerin angestellt werden, der nicht die durch das Staatsgesetz vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder von derselben diesem Gesetze gemäß dispensirt ist. Der oder die Anzustellende muß überdies von protestantischer Confession und unbefcholtenem Lebenswandel sein.

2. S a h l.

Art. 16.

An jeder Gemeindeschule wird ein Oberlehrer angestellt. Jeder Classe steht ein Lehrer vor. Wegen des Hülfsunterrichts wird dem Bedürfnisse entsprochen.

3. G e h a l t e.

Art. 17.

Hinsichtlich der Gehalte und Ruhegehälter treten die für die entgeltliche Volksschule am Neustadtswall geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein. Es bleiben jedoch den Lehrern, welche bereits gegenwärtig höhere Gehalte, bzw. Ruhegehälter genießen, diese ungeschmälert.

C. Von den Kosten der Vereinsschulen.

I. Beiträge des Staats.

Art. 18.

Der Staat trägt zu den Kosten der Vereinsschulen nach Maßgabe des Bedürfnisses bei. Die Schulgelder und Strafgebühren werden vom Staat für Rechnung des Schulraths erhoben. Der Schulrath reicht das von ihm jährlich aufzustellende Specialbudget der Finanzdeputation zur Aufnahme in das Generalbudget ein.

II. Beiträge der Gemeinden.

Art. 19.

Die Gemeinden haben zu den Kosten der Gemeindeschulen, abgesehen von der ihnen obliegenden Lieferung und Unterhaltung von Schulgebäuden, keine weiteren Beiträge zu leisten.

Zweiter Theil.

Die Schulordnung.

A. Von den Schulbehörden.

Art. 20.

Als Gemeindeschulbehörden bestehen:

I. Die Kirchencommission.

II. Der Schulrath.

I. Von den Kirchencommissionen.

Art. 21.

Jede Gemeinde wählt nach Vorschrift ihrer Kirchenordnung zur nächsten Beaufsichtigung und Leitung ihrer Schule eine Kirchencommission.

Art. 22.

Die Commissionen werden die Oberlehrer an den ihnen untergebenen Schulen nach Maßgabe ihrer Kirchenverfassungen dabei zuziehen.

Art. 23.

Der Kirchencommission liegt zunächst die Schulpflege an ihrer Gemeindeschule ob. Insbesondere hat sie

- a. über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs nach Maßgabe der wegen der Schulpflichtigkeit bestehenden Staatsgesetzgebung zu wachen;
- b. etwaige Zwistigkeiten zwischen den Lehrern oder zwischen diesen und den Eltern oder Vorgesetzten der Schüler gütlich zu vermitteln;
- c. für Aufrechthaltung der äußeren Ordnung in den Schulen Sorge zu tragen;
- d. in zeitweiligen Verhinderungsfällen eines Lehrers für eine angemessene Ersetzung desselben zu sorgen;
- e. auf genaue Befolgung des Lehrplans mit zu achten;
- f. rücksichtlich des Lektionsplans, der Unterrichtsgegenstände und Lehrbücher das nach Art. 13 Erforderliche zu beschließen.

Art. 24.

Die Kirchencommission achtet auf die Unterhaltung ihrer Schullocale in Bau und Besserung. (Art. 5.)

Sie wacht über einen schonenden Gebrauch der Schulapparate und macht auf etwaige Mängel derselben den Schulrath aufmerksam.

Art. 25.

Die Anstellung der Lehrer geschieht von den betreffenden Kirchencommissionen nach Maßgabe der einzelnen Kirchenverfassungen und bedarf der Bestätigung des Scholarchats. Versetzungen in den Ruhestand und Entlassung von Lehrern oder Lehrerinnen an den Schulen werden von der Kirchencommission verfügt. In streitigen Fällen entscheidet der Senat nach eingeholtem Gutachten des Schulraths.

II. Von dem Schulrath.

Art. 26.

Der Schulrath besteht aus Mitgliedern des Scholarchats und je einem Mitgliede der übrigen städtischen Gemeinden, welches von und aus den betreffenden Kirchencommissionen gewählt wird; jedoch sind Mitglieder des Senats von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Art. 27.

In Bezug auf den Vorsitz, die Leitung, die Geschäftsordnung und die Geschäftsthätigkeit des Schulraths kommen, soweit in dieser Schulordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der §§. 12 bis 20 incl., 42, 45 bis 51 incl., 60, 65 bis 67 incl. des Deputationsgesetzes analogisch zur Anwendung.

Art. 28.

Der Schulrath hat auf genaue Erfüllung der zwischen den Gemeinden unter einander und mit dem Staate in Beziehung auf das Vereinschulwesen bestehenden Vereinbarungen sowie auf Befolgung der für dieses Schulwesen bestehenden gesetzlichen und obrigkeitlichen Vorschriften, nicht weniger auf gewissenhafte Ausführung dieser Ordnung in allen ihren Theilen zu achten.

Art. 29.

Insbefondere liegt ihm ob:

- 1) Vermittlung des Gemeindeschulvereins mit dem Staat (Art. 1).
- 2) Die Aufsicht in Betreff der Erreichung der Schul- und Classenziele in sämmtlichen Gemeindeschulen.
- 3) Die Aufstellung des jährlichen Schulbudgets (Art. 18).
- 4) Sorge für Unterhaltung der Schullocale in Bau und Besserung (Art. 6).
- 5) Hinsichtlich der Lectiionspläne und der Auswahl der Lehrbücher die im 13ten Artikel gedachte Mitwirkung.
- 6) Bestimmung in Betreff der Gehalte und Ruhegehälter nach Maßgabe des Art. 17.
- 7) Anstellung von Schreibern und Boten, sowie die Gehaltsbestimmungen für dieselben.

Art. 30.

B. Von den Lehrerconferenzen.

Unter dem Vorsitz eines aus und von den Lehrern zu wählenden Oberlehrers werden regelmäßige Conferenzen, deren inneren Organismus die Mitglieder derselben festzustellen und dem Schulrathe zur Genehmigung vorzulegen haben, abgehalten. Dieselben haben den Zweck, ein Streben Aller nach wissenschaftlicher Fortbildung zu wecken und zu unterstützen, sie zum gegenseitigen Austausch ihrer amtlichen Erfahrungen zu veranlassen, eine höhere religiöse Auffassung ihres Berufs in ihnen zu erhalten und ein von Liebe und Eifer für diesen Beruf getragenes collegialisches Verhältniß unter ihnen zu befördern. Auch werden etwaige auf Vervollkommen der Vereinschulen in der einen oder andern Rücksicht abzweckende Vorschläge in diesen Conferenzen in Berathung gezogen.

Es sind über die vorgekommenen Verhandlungen Protokolle zu führen und regelmäßig dem Vorsteher des Schulraths einzureichen. Außer diesen allgemeinen Conferenzen sollen auch besondere Conferenzen bei jeder Vereinschule stattfinden, deren Organisation den einzelnen Kirchencommissionen überlassen ist.

C. Von den Lehrern.

Art. 31.

Jeder Lehrer wird nicht bloß die Fortschritte der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen fördern, sondern auch durch seine moralische Einwirkung, durch sein ganzes in christlicher Liebe wurzelndes Verhältniß zu den Schülern, durch sein Beispiel und seinen christlichen Wandel dahin zu wirken streben, daß die Schüler zunehmen in der Furcht Gottes und in dem Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit. Den einzelnen Kirchencommissionen bleibt überlassen, bei der Anstellung der Lehrer die in dieser Hinsicht von ihnen für geeignet erachteten Instructionen zu ertheilen.

Art. 32.

Jeder Lehrer an den Vereinsschulen hat in der Regel seine ganze Zeit und Kraft diesem Amte ausschließlich zu widmen.

Es ist ihm jedoch gestattet, die in den einzelnen Gemeinden mit dem Küster- oder Vorsängerdienste verbundenen Functionen zu übernehmen.

Art. 33.

Der Oberlehrer einer Vereinsschule ist in allen dienstlichen Beziehungen der nächste Vorgesetzte der übrigen an derselben angestellten Lehrer und Lehrerinnen. Er hat über ihre Pflichterfüllung im weitesten Umfange zu wachen und über Verletzungen derselben bei der Kirchencommission zu berichten (Art. 23).

In jeder dienstlichen Beziehung ist der Lehrer oder die Lehrerin seinen Weisungen nachzuleben verpflichtet, unbeschadet einer Berufung an die Kirchencommission.

Art. 34.

Jeder Lehrer muß in Beziehung auf den Unterricht in bestimmten Lehrgegenständen, unbeschadet seines Ranges in der Reihe der Lehrer und seines Gehalts, allen Bestimmungen sich unterwerfen, welche zum Gedeihen der Schule erspriesslich oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessen erachtet werden möchten.

Art. 35.

Jeder Lehrer muß innerhalb der täglichen Unterrichtszeit zur Vertretung kranker oder abwesender Collegen, sowie zur abwechselnden Beaufsichtigung der Nacharbeiten der Schüler jederzeit bereit sein.

Art. 36.

An den besonderen wie allgemeinen Conferenzen sind die Lehrer verpflichtet regelmäßig Theil zu nehmen.

Art. 37.

Der Oberlehrer hat für die richtige Führung der Präsenzlisten (vergl. Art. 23) Sorge zu tragen.

D. Von den Schulen.

I. Aufnahme und Austritt.

Art. 38.

Hinsichtlich der Aufnahme und des Austritts der Schüler kommt das deshalb für Volksschulen geltende Staatsgesetz zur Anwendung.

Die Anmeldungen geschehen bei dem Oberlehrer an derjenigen Gemeindeschule in welche die Aufnahme gewünscht wird (vergl. Art. 10).

Bei der Anmeldung ist der Geburts- und Impfschein des Kindes und, wenn es aus einer andern Gemeinde- oder Privatschule übertritt, ein Sittenzeugniß von Seiten des Vorstehers dieser Schule beizubringen. Die etwa zur Bestimmung der Classe, in welche das angemeldete Kind gehören würde, erforderliche Prüfung nimmt der Oberlehrer vor, und weist nach dem Resultat die Classe an. Findet er bei der Aufnahme Bedenken, so entscheidet die Kirchencommission, von deren Bescheide den Eltern oder Vorgesetzten des Kindes eine Berufung an das Scholarchat freisteht.

II. Schulzeit. Ferien.

Art. 39.

Die Schulzeit bei den Gemeindeschulen fällt regelmäßig in die Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr und in die Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend.

Der Schulrath kann hierin nach Zeit und Umständen Abänderungen treffen, jedoch im Allgemeinen ohne Verminderung der Zahl der Schulstunden. Namentlich ist im Lectiionsplan Rücksicht auf den Religionsunterricht der Pastoren zu nehmen, zu welchem jedes Kind auf die Bescheinigung, daß es in demselben aufgenommen sei, zu entlassen ist.

In den Elementarclassen ist die Unterrichtszeit dieselbe wie in den Schulen, zu welchen sie gehören. Es können hier jedoch zweckmäßige Abänderungen, selbst mit Verminderung der Zahl der Unterrichtsstunden, durch den Schulrath getroffen werden; wenigstens eine Stunde täglich ist an diesen Schulen der Erholung durch Spielen und körperliche Uebungen zu widmen.

Art. 40.

Schulferien finden statt in den Festwochen um Ostern, Pfingsten und Weihnachten, an den Nachmittagen im Freimarkt und während drei Wochen im Sommer.

III. Schulbesuch. Schulprüfungen.

Art. 41.

Von Zeit zu Zeit findet eine Prüfung der Classen einer Gemeindeschule statt. Diese Prüfung ist, wo es die Derlichkeit gestattet, in der Kirche, sonst in einem von der Kirchencommission zu wählenden geräumigen Locale vorzunehmen. Die Gemeindeglieder sind am Sonntag vorher von der Kanzel dazu einzuladen. Für diese öffentlichen Prüfungen ist vom Schulrath thunlichst eine solche Reihenfolge zu verabreden, daß derselbe und die Kirchencommission bei jeder anwesend sein kann.

IV. Schultisciplin.

Art. 42.

Auffallende Verstöße gegen die Schulgesetze werden von dem Vorsteher der Classe in ein Sittenprotokoll eingezeichnet, von welchem der Oberlehrer und die Kirchencommission Veranlassung zu geeigneter Einwirkung (vergl. Art. 28 b), nöthigenfalls zu einer Rücksprache mit den Eltern zu nehmen haben.

Disciplinarstrafen bestehen regelmäßig in Nacharbeiten im Schulzimmer, nur ausnahmsweise ist dem Lehrer auch eine mäßige körperliche Züchtigung gestattet.

Von der Vollziehung solcher Strafen und von ihren Gründen ist durch den betreffenden Lehrer im Sittenprotokoll Bemerkung zu machen.

Erweist sich nach fruchtloser Anwendung aller zu Gebote stehender Disciplinarmittel ein Kind als unverbesserlich und für die Schule und seine Mitschüler gefährlich, so kann es auf Antrag des Oberlehrers durch die Kirchencommission ausgewiesen werden. Den Eltern oder Vorgesetzten des Kindes steht gegen diese Maßregel eine Berufung an das Scholarchat frei.

Schlußbestimmung.

Der §. 62 des Deputationsgesetzes ist, soweit er dieser Schulordnung entgegensteht, aufgehoben. Die Bestimmungen derselben können nur durch einstimmigen Beschluß der Gemeinden unter einander und mit dem Staat abgeändert oder aufgehoben werden. Zu einer Abänderung der Artikel 7, 8, 11, 13, 14, 16, 39—42 überhaupt oder einer Abweichung von den darin enthaltenen Bestimmungen für einzelne Fälle genügt jedoch eine Uebereinkunft des Schulraths mit den betreffenden Kirchencommissionen.

Nach Ablauf von 10 Jahren, und zwar vom 1. Januar 1876 an, ist der Staat sowie jede einzelne Gemeinde während der ersten drei Monate jedes Kalenderjahres befugt, dergestalt das wegen dieser Schulordnung eingegangene Vertragsverhältniß zu kündigen, daß dasselbe mit dem Ende des Jahres aufhört.

Hinsichtlich derjenigen Gemeinde, welcher von dieser Befugniß Gebrauch macht, sowie ihres Lehrpersonals tritt der Staat aus aller über die Dauer des Vertrags hinausgehenden Verbindlichkeit, während der Staat hinsichtlich jeder Gemeinde, welche nicht kündigt, falls eine Kündigung von ihm selbst oder anderen Gemeinden ausgeht, in der nach Maßgabe dieser Ordnung ihm obliegenden Verbindlichkeit bleibt, so lange die Gemeinde billigen Anforderungen in Ansehung ihres Schulwesens genügt.

Das Schulgesetz
steht mit, bei

so jedoch, daß für
Schule die übliche

Anlage II
per Ministerial-Verordnung
vom 14. Juli 1865.

Bericht

die Erfüllung eines
und die

Der Vorsteher am
genommen und es hat

gerade Befugnis zu
für mehr Raum zum

haben und Expediren
sich nämlich seit

hi am 1. Juli in's
England zur Einsicht

Soll die für den
werden, so dürfen auch

die Abladung dieser
handen, würde der Zu

und für den Besondere
piger Zeit mehr als

reichte ist. Die
es wegen die Verhältnisse

Wie für die
Deputation wieder

empfehle, zwischen
Schuppen zu errich

und an deren Ein-
bindung zu setzen

gute Dienste thun
bald schon ihn in

Verkehr sich als
Schuppen durch

werden können.
Die Deputa-

solchen Schuppen m
desselben und die

laubt sich die Dep
Bezug zu nehmen.

Die Kosten
für den

» 2
» 2
» 2

Bemerkung zu Artikel 12.

Das Schulgeld beträgt oder wird betragen zur Zeit, wo dieser Vertrag ins Leben tritt, bei

- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| 1. den fünf Vereinsschulen | 5 ₰ |
| 2. St. Petri-Schule | |
| 3. St. Remberti-Schule | mindestens..... 5 ₰ |
| 4. St. Michaelis-Schule | |

so jedoch, daß für mehrere Kinder eines Hauses (Geschwister) in einer und derselben Schule die übliche Ermäßigung eintritt.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 14. Juli 1865.

Bericht der Eisenbahndeputation,

die Herstellung eines provisorischen Güterschuppens am Weserbahnhofe
und die Sicherung des Flußufers betreffend.

Der Verkehr am Weserbahnhofe hat in jüngster Zeit in erheblichem Maße zugenommen und es hat sich ergeben, daß, ungeachtet die Deputation durch eine getroffene Verfügung zum Zweck der Beschleunigung der Abnahme angebrachter Güter mehr Raum zum Landen zu gewinnen bemüht war, dennoch der Raum zum Landen und Expediren der wasserwärts ankommenden Waaren nicht ausreicht. Es zeigt sich namentlich seit der bedeutenden Ermäßigung der Tariffätze des Zollvereins, die am 1. Juli in's Leben getreten ist, daß eine Menge Artikel, besonders von England zur Einfuhr gelangen, die bis jetzt durch hohe Zollsätze abgehalten wurden. Sollen diese für den Verkehr über Bremen vermittelt des Weserbahnhofs gewonnen werden, so dürfen auch genügende Einrichtungen nicht fehlen, um die Landung und die Abladung dieser Güter rasch vornehmen zu können, denn wenn jene nicht vorhanden, würde der Zug jener Güter unfehlbar auf andere Wege gewiesen werden, und für den Bremischen Handel verloren gehen. Bekanntlich sucht der Güterzug in jetziger Zeit mehr als je denjenigen Weg, welcher der bequemste, wohlfeilste und rascheste ist. Diesen muß aber Bremen durch den Weserbahnhof darbieten, so weit es irgend die Vertiklichkeit zuläßt.

Wie für diesen Zweck am besten und raschesten Rath zu schaffen sei, hat die Deputation wiederholt berathen. Sie ist zu der Ansicht gekommen, daß es sich empfehle, zwischen den beiden Güterschuppen des Weserbahnhofs einen hölzernen Schuppen zu errichten, der durch zwei Anlegebrücken, auf welche Schienen zu legen und an deren Enden transportable Krähne zu stellen sind, mit der Weser in Verbindung zu setzen sei. Ein solcher Schuppen würde auf eine Reihe von Jahren gute Dienste thun, und in kurzer Zeit hergestellt werden können, so daß man recht bald schon ihn in Benutzung nehmen könnte. In späterer Zeit, wenn der steigende Verkehr sich als ein dauernder bewähren sollte, würde dann dieser provisorische Schuppen durch ein massives, hart an die Weser zu rückendes, Gebäude ersetzt werden können.

Die Deputation hat daher den Vaudirector Schröder beauftragt, einen solchen Schuppen mit Anlegebrücken zu projectiren und zu veranschlagen. Den Bericht desselben und die dazu gehörigen beiden Zeichnungen legt sie als Anlage bei und erlaubt sich die Deputation hinsichtlich der Details der Construction auf diesen Bericht Bezug zu nehmen.

Die Kosten stellen sich wie folgt:

für den hölzernen Schuppen, 200 Fuß lang und 55 Fuß tief	₰ 5,500
» 2 Landungsbrücken, 50 Fuß lang und 20 Fuß breit..	» 1,500
» 2 transportable Krähne u.	» 1,600
» Erdarbeiten, Pflasterung u. s. w.	» 1,550
	<u>₰ 10,150</u>

Die Landungsbrücken werden so eingerichtet, daß sie im Winter abgenommen werden können, und wird der Schuppen nach der Seite des Niederlagegebäudes durch einen gepflasterten Platz mit der Fahrstraße in Verbindung gesetzt. In der der Weser zugekehrten Hälfte des Schuppens können Verklüperungen der gelandeten Waaren vorgenommen werden, während die andere Hälfte zur Abfertigung für die Eisenbahn und das Zollwesen bestimmt ist. Es werden auf diese Weise alle Erfordernisse des Verkehrs berücksichtigt.

Da dieser Schuppen an der Stelle zu errichten sein wird, an welcher für Petroleum zu kurzer Lagerung ein Platz projectirt worden, so können die dafür bewilligten 900 Thaler nicht zur Verwendung kommen. Die Deputation glaubt auch, daß derselbe an dieser Stelle entbehrlich sei, seitdem Petroleumlager zu Bremerhaven und Geestemünde errichtet sind. Die gedachten 900 Thaler fallen daher weg, es werden jedoch für Verlängerung eines Gleises noch ca. 300 Thaler zu veranschlagen sein, so daß sich die Kosten dieser Anlage im Ganzen auf 10,450 Thaler stellen, wogegen die mehrerwähnten 900 Thaler für ein Petroleumlager vom Budget abzusehen sind.

Die Deputation hält die Errichtung dieses Schuppens und der Landungsbrücken für dringend nothwendig, und erlaubt sich die recht baldige Bewilligung der dazu erforderlichen 10,450 Thaler zu beantragen.

Eine andere an die vorstehende sich anschließende Frage betrifft die Sicherung des Weserufers zwischen den beiden Schuppen des Weserbahnhofes. Während des letzten Hochwassers hat sich die Strömung, besonders von der kleinen Weser her, so sehr gegen das Ufer des Weserbahnhofes geworfen, daß daselbst nicht nur eine erhebliche Vertiefung des Strombettes, sondern auch ein bedenklicher Einsturz des Deichfußes stattgefunden hat. Der Baudirector Berg erklärt es für unerlässlich den Deichfuß vor Winter genügend zu schützen, da sonst nicht nur die Deichdossirung, sondern selbst das Niederlagegebäude gefährdet erscheint. Derselbe schlägt daher vor: den Deichfuß in seiner ganzen Länge von 540 Fuß durch einen Buschfuß zu schützen und berechnet die Kosten auf 3600 Thaler. Dabei ist in Erwägung gekommen, daß, wenn künftig man dazu schreiten sollte, längs dieses Ufers eine Mauer zu ziehen und einen massiven Schuppen an Stelle des jetzt projectirten provisorischen zu errichten, jener Buschfuß durch eine kräftige Spundwand ersetzt werden müsse. Man hielt daher dafür, daß zu überlegen sei, ob nicht vorgezogen werden möge, sogleich jene Spundwand herzustellen, da, wenn man später zu der Letzteren übergehe, nicht nur die Kosten des Buschfußes vergeblich ausgegeben, sondern auch die erheblichen Kosten der Wiederbeseitigung desselben zu tragen sein würden. Außerdem werde eine tüchtige Spundwand einen weit mehr gesicherten Schutz des Ufers gewähren, und bei einer mehr als nöthigen Austiefung des Flußbettes durch die Strömung des Hochwassers ohne erhebliche Kosten durch Steinschüttungen die Tiefe auf das angemessene Maas zu beschränken sein, während dies Mittel nicht in Anwendung gebracht werden dürfe, wenn, was doch sehr wahrscheinlich, in nicht fernerer Zeit an die Errichtung einer Spundwand doch gedacht werden müsse. Die Deputation hat daher die Kosten einer Spundwand für die Strecke zwischen den beiden Güterschuppen von ca. 400 Fuß durch den Baudirector Berg veranschlagen lassen, und ergiebt die detaillirte Berechnung der Kosten einen Aufwand von 6600 Thalern.

Obgleich diese Summe um ein Namhaftes größer ist als die Kosten eines Buschfußes, so kann doch die Deputation nicht umhin zu empfehlen, die Spundwand errichten zu lassen und beantragt sie daher die Bewilligung der dazu erforderlichen 6600 Thaler.

Für die Strecke unterhalb des zweiten Güterschuppens, bei welcher der Deichfuß ebenfalls, wenngleich nicht in demselben Maas angegriffen ist, würde eine Buschbettung genügen, und dafür etwa 800 Thaler zu verwenden sein. Es würde dieser Verlauf daher den 6600 Thalern noch beizufügen sein und die ganze Verwendung zum Schutze des Deichfußes sich auf 7400 Thaler belaufen.

Bremen, den 6. Juli 1865.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) **Duckwitz.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 14. Juli 1865.

B e r i c h t

des Baudirectors Schröder, die Anlegung eines provisorischen Güterschuppens auf dem Weserbahnhofe betreffend.

Durch den Beschluß der Eisenbahndeputation beauftragt, Vorschläge zur Herstellung eines provisorischen Güterschuppens auf dem Weserbahnhofe zu machen, beehre ich mich das beifolgende, von dem Bauconducteur Schweitzer ausgearbeitete und von mir revidirte Project hierdurch vorzulegen.

Auf dem Weserbahnhofe war für das fragliche Gebäude, welches in directer Verbindung mit der Weser und mit der Eisenbahn stehen sollte, nur eine Stelle vorhanden, nämlich der mittlere Raum auf dem Platze zwischen dem ersten und zweiten Schuppen.

Die Lage des Schuppens auf diesem Platze wird, wie aus der beiliegenden Zeichnung zu ersehen, eines Theils durch die Herstellung eines Schienenstranges, welcher schon zum größten Theil für Herrichtung eines Petroleumlagerplatzes im diesjährigen Budget genehmigt worden ist, bestimmt, anderen Theiles durch die Ausdehnung derjenigen Flächen, welche für die übrigen Bahnhofszwecke zwischen dem neuen Gebäude und den beiden Schuppen frei gehalten werden müssen.

Der Platz, westlich vom ersten Schuppen (Niederlagsgebäude) wird zur Zeit zur Verbindung der Fahrstraße mit dem Schuppen zum Auf- und Absetzen von Gütern durch den dort befindlichen Krahn, so wie zum momentanen Lagern von Kalk, Dielen u. dgl. benutzt und kann für diese Zwecke auch ferner nicht entbehrt werden. Es war daher nothwendig, hier einen Platz von wenigstens 148 Fuß Länge zu reserviren.

Auf der anderen Seite des neuen Schuppens ist die Communication mit der Weser frei zu halten, sowie dafür Sorge zu tragen, daß den im zweiten Schuppen befindlichen Bureau- und Wohnräumen das Licht nicht verkümmert wird.

Hiernach blieb für das Gebäude selbst nur noch eine Länge von 200 Fuß übrig, und außerdem noch so viel Raum, als zur Anbringung eines Perrons und einer Abfahrtsstelle für Landfuhrwerk erforderlich ist.

Die Tiefe des Gebäudes wird durch die Entfernung der Deichkante von den Schienensträngen bedingt und ergiebt das Maas von 55 Fuß.

Da an der bezeichneten Stelle keine massive Buttermauer, sondern nur eine Doffirung vorhanden ist, über welche das Gebäude des Eisganges wegen nicht gestellt werden darf, so sind zur directen Verbindung desselben mit der Weser zwei Brücken projectirt, an deren äußersten Enden sich Krähne befinden, mit welchen die Güter auf- und abgesetzt werden.

Des eben erwähnten Eisganges wegen sind die Brücken in der Weise construirt, daß sie im Winter abgenommen werden können, nachdem die auf Wagen und Schienen stehenden Krähne nach dem Schuppen zurück gerollt sind.

Der Schuppen selbst wird von Holz construirt, mit Dachpappe gedeckt, und erhält, wie bereits erwähnt, 200 Fuß Länge und 55 Fuß Breite. Derselbe wird im Innern durch eine hohe Lattenwand, welche, sobald es zweckmäßig erscheinen sollte, auch verstellt werden kann, in zwei Abtheilungen getrennt, von denen die der Weser zugekehrte für den freien Verkehr zum Verköpfen, Ausflücken, Märken und dergleichen bestimmt ist, während die andere der Eisenbahn zugekehrte Abtheilung für die Eisenbahnegpedition und Zollabfertigung dient. Zu letzteren Zwecken sind außerdem zwei Bürozimmer projectirt.

An beiden Langseiten sind Perrons von durchschnittlich 7 Fuß Breite zur Vermittelung des Verkehrs außerhalb des Schuppens angebracht; an dem südöstlichen Giebel ein ähnlicher Perron, jedoch nur von 4 Fuß Breite, zum Verladen der Güter auf oder von Frachtwagen.

Das, wie erwähnt, für das Petroleumlager projectirte Gleise muß indessen insofern verändert werden, als es eine Verbindung mit dem Gleise am zweiten Schuppen erhält, welche bei der voraussichtlich großen Benutzung des zu erbauenden Schuppens nicht entbehrt werden kann. Diese Verbindung ist aber nur dann möglich, wenn der Eingang zu den Bureau-localen von seiner jetzigen Stelle nach der Vorderfronte des Bureaugebäudes verlegt wird.

Dieser Eingang kann indessen ohne technische Schwierigkeiten entweder durch den jetzigen Eingang zur Wohnung, oder, wenn dieser sich als zu klein herausstellen sollte, durch das an der Ecke befindliche Bureauzimmer hergestellt werden.

Die Kosten der Erbauung des projectirten Schuppens betragen nach einem von dem Bauconducteur Schweizer berechneten Anschlage 10,150 Thaler.

Da der Schuppen auf dem zum Petroleumlager bestimmten Plage erbaut werden soll, so würde dies letztere nicht zur Ausführung und die dafür veranschlagten 900 Thaler nicht zur Herausgabe kommen, während zu der Gleisanlage noch die Summe von 300 Thalern hinzuzufügen sein würde.

Bremen, den 7. Juli 1865.

(gez.) A. Schröder.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 14. Juli 1865.

Bericht der Convoyedeputation in Betreff Vergrößerung des Holzhafens.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß hat die Convoyedeputation das ihr vom Senat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesene Gesuch acht hiesiger Holzhandlungen wegen Erweiterung des Holzhafens unter Beirath des Baudirector Berg einer sorgfältigen Berathung unterzogen und beehrt sich das Ergebniß derselben in dem Nachstehenden vorzulegen.

Was zunächst die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines größeren Holzhafens betrifft, so vermag die Deputation nicht in Abrede zu stellen, was dafür von den Bittstellern angeführt wird, daß die bisher zur Ablagerung von Holzflößen angewiesenen Plätze im Holzhafen und in der kleinen Weser, selbst wenn der obere Theil der Letzteren mit herangezogen werden sollte, dem Bedürfniß nicht mehr genügen, und das aus der Mangelhaftigkeit dieser Lagerplätze Kosten erwachsen, welche das im Aufblühen begriffene Geschäft ernstlich zu gefährden drohen. Denn, wenn auch die kleine Weser bis zum Werderdamm einen hinlänglichen Raum darbietet, um alle hier ankommenden Holzflöße aufzunehmen, so dürfen sie doch dort ohne Gefahr für ihre eigne Sicherheit und für die Sicherheit der Weserbrücke und Flußufer bei Hochwasser und Eisgang nicht liegen bleiben, und müssen daher, da im eigentlichen Holzhafen nur ein verhältnißmäßig geringer Theil derselben Platz findet, fast jeden Winter auseinander genommen und mit großen Kosten aufs Land gebracht werden; daneben ist der obere Theil der kleinen Weser zu abgelegen und bietet zu wenig Gelegenheit zur Landung des Holzes dar, während unterhalb der Brücke ohne Unzuträglichkeiten für den anderweitigen Verkehr nur wenige Flöße liegen bleiben können.

Bei genügenden Einrichtungen, namentlich bei einem sicheren Holzhafen in ausreichender Größe wird der für Bremen nicht unwichtige Holzhandel sicherlich eines bedeutenden Aufschwungs fähig sein. Setzt wird von den hier jährlich ankommenden ca. 1000 Flößen etwa die Hälfte von den fremden Händlern unmittelbar in die Umgegend verkauft, ein kleinerer Theil geht nach der Unterweser, und nur etwa ein Drittel wird von hiesigen Händlern und Consumenten übernommen.

Hätten wir 'angemessene Lagerplätze, so ist es sehr wahrscheinlich, daß der Holzhandel sehr bald im allseitigen Interesse aus den Händen der Oberländer in die der hiesigen Holzhändler gelangen würde. Bremen könnte ein Stapelplatz für Holz werden, während es bisher nur auf Expedition angewiesen war. Daneben würde die Zufuhr, namentlich von Quadratbalken, für welche ein angemessener Lagerplatz am wenigsten zu entbehren, in erheblichem Maße zunehmen.

Ist aber demnach ein größerer Holzhafen ein unabweisliches Bedürfnis, so liegt es auch anderer Seits in der Natur der Sache, daß diesem Bedürfnis nicht von Privaten abgeholfen werden kann, sondern daß der Staat helfend eintreten muß.

Die Wittsteller haben zu diesem Ende vorgeschlagen, den jetzt unbenutzt liegenden Theil des Stadtgrabens zwischen dem Bunten- und Hohenthor zum Holzhafen einzurichten, und es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Weise, mag man, wie zunächst die Absicht war, den Stadtgraben mit dem gegenwärtigen Holzhafen verbinden, oder mag man, wie es bei weiterer Berathung als vortheilhafter erkannt worden ist, den Zugang vom Sicherheitshafen herstellen, ein vorzüglicher Holzhafen von genügender Größe ohne unverhältnismäßige Kosten beschafft werden kann. Die Deputation hat daher auch kein Bedenken getragen den Plan durch die Wasserbaudirection näher bearbeiten zu lassen und kann sich jetzt in Betreff alles Weiteren auf den angeschlossenen Bericht des Baudirector Berg, mit dem sie völlig einverstanden ist, und die demselben beigelegte Zeichnung beziehen.

Die Anlage erfordert freilich nach dem Bericht und nach den der Deputation vorliegenden speciellen Kostenanschlägen einen Aufwand von 59,500 Thalern und ohne die zunächst vielleicht besser unterbleibende Verbreiterung der Einfahrt in den Sicherheitshafen einen Kostenaufwand von 58,475 Thalern, allein schon die Wittsteller sprechen die Ansicht aus, daß das aufzuwendende Kapital wahrscheinlich reichlich durch die Zahlung eines angemessenen Hafen- oder Lagergeldes, zu welcher sie gern bereit seien, gedeckt, ja daß dadurch vielleicht noch ein Ueberschuß erzielt werden könne, und die Deputation glaubt, dieser Ansicht in so weit beizupflichten zu sollen, als sie es für thunlich hält, das Lager und Hafengeld ohne zulässige Belästigung des Geschäfts so zu bestimmen, daß muthmaßlich die Zinsen des Anlagecapitals und die Kosten der Unterhaltung dadurch gedeckt werden, wobei sie indeß voraussetzt, daß alle nicht bloß durchpassirende Blöße die Abgabe zu bezahlen haben, ohne Unterschied, ob sie den eigentlichen Holzhafen benutzen oder in der kleinen Weser ihren Lagerplatz nehmen.

Geht man nämlich davon aus, daß wie es im Jahre 1863 der Fall war, von 1000 hier jährlich anlangenden Blößen 250 Stück von hiesigen Händlern, 100 Stück von hiesigen Consumenten übernommen, 450 Stück aber für Oldenburg, Brake &c. angekauft, und 200 Stück nach der Unterweser verschifft werden, und setzt dann das Hafengeld in der kleinen Weser für einen kurzen Aufenthalt bis zu 4 Tagen auf 36 Grote und für längere Zeit etwa auf $1\frac{1}{2}$ Thaler die Woche, so ergiebt dieses schon für 450 hier verkaufte Blöße durchschnittlich ein Lager von 14 Tagen und für 200 nach der Unterweser bestimmte, ein Lager unter 4 Tagen gerechnet, die Summe von 1450 Thalern.

Nimmt man nun an, daß jede der projectirten 6 Abtheilungen des neuen Holzhafens von ca. 70,000 □-Fuß zu 150 Thaler jährlich verpachtet, und daß außerdem an Liegegeld für hiesige Blöße, deren Eigenthümer kein Grundstück an der kleinen Weser besitzen, noch die Summe von 150 Thalern jährlich eingenommen wird, so ergiebt sich hieraus schon die weitere Summe von 1050 Thalern, also im Ganzen der Betrag von 2500 Thalern, welcher ungefähr zu dem gedachten Zwecke ausreichen würde.

Die letztgedachte Einnahme, insbesondere das Liegegeld für einzelne Blöße im neuen Holzhafen wird sich noch viel günstiger gestalten, wenn die Benutzung der kleinen Weser als Liegeplatz auch für hiesige Holzhandlungen durch ein höheres Liegegeld erschwert wird. Sie werden es dann auch in ihrem Interesse finden, die Lagerplätze im Stadtgraben zu miethen.

Wollte man aber das Liegen der Blöße in der kleinen Weser mit gar keiner oder mit einer zu geringen Abgabe belegen, so würden dadurch nicht nur die hiesigen Holzhändler, welche die höhere Miethe im Holzhafen zahlten, gegen die Fremden in Nachtheil gerathen, sondern es würde auch niemals die so wünschenswerthe Ordnung

in der kleinen Weser wieder hergestellt und erhalten werden können, die doch nicht, wie es jetzt der Fall ist, ein Lagerplatz für Flöße, sondern nur ein Liegeplatz für kurze Zeit sein sollte.

Eine weitere Einnahme würde durch höhere Verpachtung der am Neustadts- wall belegenen, zur Zeit als Gemüseland verpachteten städtischen Ländereien als Lagerplätze für Holz, Steine, Schiefer u. s. w. erzielt werden können.

Es kommen allein durchschnittlich etwa $17\frac{1}{2}$ Millionen Ziegelsteine nach Bremen, etwa $9\frac{1}{2}$ Millionen zu Wasser. Von diesen $9\frac{1}{2}$ Millionen muß mindestens die Hälfte zu Lager gebracht werden, zum Theil auf längere Zeit. Da nun schon seit Jahren der Mangel angemessener Plätze dafür sich fühlbar gemacht hat, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Lagerplätze am Stadtgraben gern und bald in Miethe genommen werden.

Kommen auch nur 4 Millionen jährlich zur Lagerung und wird davon auch nur das geringe Lagergeld von 18 Grosen per Mille bezahlt, so darf man schon von der Benutzung dieser Plätze für Ziegelsteine eine Einnahme von 1000 Thalern erwarten, und wird um so weniger fehlgehen, wenn man die höhere Einnahme aus der Verpachtung der fraglichen Ländereien im Ganzen auf 1000 Thaler oder den ganzen Ertrag der Anlage des Holzhafens auf 3500 Thaler veranschlagt.

Das Anlagecapital in runder Summe auf 60,000 Thaler angenommen, betragen:

1) die Zinsen zu 4 %	2400 Rp
2) die Unterhaltungskosten circa 1 %	600 Rp
	3000 Rp

so daß also bei einer Einnahme von 3500 Thalern noch jährlich 500 Thaler zur Amortisation des Anlagecapitals übrig bleiben.

Wenn aber demnach die Deputation die projectirte Anlage eines größeren Holzhafens nur zu empfehlen vermag, so darf sie doch auch die Bedenken nicht zurückhalten, welche in ihrer Mitte gegen das Project laut geworden sind.

Das Erste machte die von der Ausführung des Planes zu erwartende Vermehrung des Verkehrs mit schwer beladenen Wagen über die Weserbrücken und durch die zu denselben an der Altstadtseite führenden engen Straßen; allein die Deputation war einstimmig der Ansicht, daß dem sonstigen großen Nutzen des Projects gegenüber die Verkehrsbelästigung nicht in Frage kommen könne, und daß, sobald die bisherige Verbindung zwischen Alt- und Neustadt für den Verkehr nicht mehr genüge, auf eine Erweiterung oder Vermehrung derselben Bedacht genommen werden müsse.

Das andere Bedenken erwuchs aus dem in dem Hohenthorsdamm liegenden Abflussskanal der Neustadt, welcher mit der Schleuse in diesem Damm schwerlich zu vereinigen ist. Die Deputation würde daher bei ihrem ersten Plan, die Schleuse des Holzhafens in dem Buntenthorsdamm zu erbauen, geblieben sein, wenn nicht bereits von anderer Seite der Vorschlag gekommen wäre, die Abwässerung der Neustadt nach der Weser zu verlegen. Die Annahme dieses Vorschlags ist also die Voraussetzung, von welcher die Deputation bei ihrem Projecte ausgegangen ist; sollte sie sich darin geirrt haben, so würde sie um Erlaubniß bitten müssen, einen Plan zur Verbindung des neuen Holzhafens mit dem alten vorzulegen.

Die Deputation schließt mit der Bemerkung, daß zwar die Ausführung des vorgelegten Projects nicht so drängt, daß ohne Verzug damit begonnen werden müßte, und nicht füglich bis zum nächsten Jahre damit gewartet werden könnte, daß es sich aber dennoch empfehle, bald thunlichst in der Sache einen Beschluß zu fassen, weil eventuell der Abflussskanal der Neustadt unter den Eisenbahndamm, also zweckmäßiger Weise gleichzeitig mit dem Eisenbahndamm zu legen und überhaupt bei der Brücke über den Sicherheitshafen und den zur Dammschüttung in der Neustadt nöthigen Ausgrabungen auf den künftigen Holzhafen Rücksicht zu nehmen sein würde.

Demnach giebt die Deputation anheim:

das in dem Bericht des Baudirectors näher bezeichnete Project unter einstweiliger Aussetzung der Erweiterung der Einfahrt des Sicherheitshafens schon jetzt zu genehmigen, jedoch die Ausführung bis zum nächsten Jahre auszusetzen und die Deputation zu ermächtigen, die dafür erforderlichen 58,475 Thaler in ihr Budget für das Jahr 1866 aufzunehmen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) C. H. Noltenius.

Unter-Anlage
zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 14. Juli 1865.

B e r i c h t

des Bau-Directors Berg, betreffend die Anlegung eines Holzhafens
im Neustadtsgraben, zwischen dem Buntenthor und Hohenthore.

Dem mir im Laufe d. J. gewordenen verehrlichen Auftrage, die Anlage eines Holzhafens in dem Theile des die Neustadt umgebenden alten Stadtgrabens, welcher sich von dem Buntenthor nach dem Hohenthore erstreckt, betreffend, gemäß, habe ich den bereits im März 1864 dieserhalb aufgestellten Plan einer nochmaligen Prüfung unterzogen, dabei auf die Erbauung des Hafeneinganges in dem Hohenthorsdamme besondere Rücksicht genommen und erlaube mir Folgendes über den fraglichen Gegenstand anzuführen.

Um den Stadtgraben zwischen dem Buntenthor und Hohenthore als einen Theil unserer Weserhäfen, namentlich als einen passenden Holzhafen, dessen Herrichtung unzweifelhaft ein dringendes Bedürfnis ist, nutzbar zu machen, wird es erforderlich, entweder den Buntenthorsdamm oder den Hohenthorsdamm zu durchbrechen, darin eine genügend weite Schleuse zu erbauen, um den über 8 bis 9 Fuß hohen Weserwasserständen den Eintritt in den fraglichen Stadtgraben verwehren zu können, und diese Schleuse mittelst einer Drehbrücke zu überschreiten.

Wenn nun die Durchbrechung des Buntenthorsdammes auf den ersten Blick auch als die zweckmäßigere sich herausstellt und dadurch der jetzige kleine Holzhafen mit dem anzulegenden, größeren Hafen in directe Verbindung treten, auch die Communication mit der jetzt hauptsächlich dem Holzhandel dienenden kleinen Weser erleichtert werden würde, so giebt es doch gewichtigere Gründe, welche zu Gunsten des Hafeneinganges durch den Hohenthorsdamm sprechen. Einmal wird durch diesen Zugang eine directe Verbindung des wesentlich größeren und zweckmäßiger belegenen Sicherheitshafens mit dem neuen Holzhafen bewirkt, dann aber kann der Sicherheitshafen selbst, welcher vom 1. April bis 1. November in der Regel durchaus frei von Schiffen und vollständig unbenutzt ist, für diese Zeit dem Holzhandel wenigstens theilweise überlassen und nutzbringend gemacht werden. Durch die directe Verbindung des Sicherheitshafens mit dem neu projectirten Hafen wird es ermöglicht, die in jenem etwa lagernden Hölzer jederzeit rasch und billig in diesen transportiren zu können und somit den Sicherheitshafen rasch zu räumen.

Da nun aber der neue anzulegende Hafen nicht dem Holzhandel allein dienen, sondern auch zu andern Zwecken, i. s. zum Löschen und Laden von Baumaterialien, als Bausteinen, Quadern, Platten zc. benutzt werden soll, so wird es von großer Wichtigkeit sein, den Zugang zu demselben dergestalt einzurichten, daß derselbe von Schiffen mit stehenden Masten benutzt werden kann. Bekanntlich kommen hier an die Stadt eine Menge von Fahrzeugen, Küsten und Wattschiffen, Tjalken pp. welche die Masten nicht niederlegen können. Diese Schiffe vermitteln häufig den Transport von Baumaterialien und seit hier eine nicht unbedeutliche Anzahl von offseeischen und nordischen Holze eingeführt wird, wird dasselbe, namentlich die Quadrathölzer, durch Schiffe mit stehenden Masten an die Stadt gebracht.

Diese würden bei Benutzung des Hohenthorsdammes als Hafeneingang direct in den neuen Hafen legen und dort löschen können, was bei Einrichtung des Hafeneinganges in dem Buntenthorsdamme, der kleinen Weserbrücke wegen, welche auch bei einem späteren Neubau schwerlich eine Drehöffnung erhalten wird, nicht ausführbar sein würde.

Die über den Sicherheitshafen zu erbauende Brücke der Bremen-Oldenburger Eisenbahn erhält eine Drehöffnung von 45 Fuß lichter Weite. Derselben entsprechend würde auch die Oeffnung des projectirten Hafens 45 Fuß weit anzulegen sein, wodurch selbst unsern größten Blusdampfschiffen die Gelegenheit zum Einfahren in denselben geboten ist.

Es könnte nun die Frage entstehen, ob es nicht zweckmäßiger sein würde, den Damm am Hohenthore nur mit einer einfachen, mittelst Drehbrücke zu überbauenden Oeffnung zu versehen und die oben erwähnte Schleuse am Eingange des Sicherheitshafens selbst zu erbauen, allein eine derartige Einrichtung wird deshalb unthunlich, weil die auf dem Strome liegenden Schiffe zu jeder Zeit und bei jedem Wasserstande in den Sicherheitshafen flüchten und sich dem Eingange *z.* entziehen können müssen, während die Sicherheit der Neustadt ein Schließen dieser Schleuse schon bei 8 à 9 Fuß über Null erfordern würde. Es ließe sich zwar diesem Uebelstande durch die Erbauung einer sog. Kasten-schleuse begegnen, allein wenn die Zahl der den Eingang in den Sicherheitshafen suchenden Schiffe groß ist, (wie das hier in der Regel der Fall ist) so wird die Manipulation des Durchschleusens eine viel zu zeitraubende und damit eine derartige Vorrichtung durchaus unpracticabel sein.

Was nun die Erbauung der Schleuse in dem Hohenthorsdamme anbetrifft, so ist zunächst angenommen, daß dieselbe so gelegt werden müsse, daß sie bei einer etwa später in Aussicht genommenen Begradigung des Stadtgrabens, event. einer Verbindung desselben mit der kleinen Weser, behufs Ableitung von Hochwasser *z.* nicht hindernd in den Weg trete und als ein Theil der in solchem Falle an Stelle des jetzigen Hohenthordammes zu erbauenden Brücke dienen könne.

Die Tiefe derselben muß so angenommen werden, daß der Schlagbalken 6 Fuß unter dem niedrigsten Wasserstand (an der Baustelle) zu liegen kommt, um die Passage zu keiner Zeit und auch bei dem geringsten Wasserstande nicht zu hindern.

Die Schleusenthore müssen eine dem höchsten Wasserstande entsprechende Höhe erhalten, um sowohl den dahinter liegenden Hafen, als auch das umliegende Land sicher zu stellen, wozu das Maas von 19 Fuß über Null des Brückenpegels vollständig ausreichen wird. Die Mauern werden mit Ein- und Auslaßcanälen, durch Schosse verschließbar, versehen, um dadurch den Wasserstand reguliren und das Oeffnen, sowie Schließen der Schleuse entsprechend erleichtern zu können.

Diese Schleuse wird in der Regel, und so lange der Wasserstand nicht die Höhe von 8 bis 9 Fuß über Null erreicht, stets geöffnet gehalten werden können. Sobald dieser höhere Wasserstand aber eintritt, wird die Schleuse geschlossen und damit ein weiteres Eintreten des Wassers in den Hafen zwischen dem Hohen- und Buntenthore verhindert. Letzteres ist deswegen unerlässlich, weil einerseits der Contrescarpe-Deich neben dem neuen Hafen nur eine Höhenlage von 12 à 13 Fuß über Null hat und einem stärkeren Wasserstande nicht genügenden Widerstand leisten würde, andererseits aber der Neustadtswall, größtentheils aus sandigem Boden bestehend, bei höherem Wasserstande der Neustadt eine große Menge von Cuverwasser zuführen würde.

Wird später einmal eine Verbindung des Neustadtsgrabens mit der kleinen Weser, event. eine Umleitung des Hochwassers durch denselben in Absicht genommen, so werden die mit guter Kleierde herzustellenden Deckungen der Neustadt und die Verstärkung, sowie Erhöhung der Contrescarpedeiche ganz besonders ins Auge zu fassen sein. Bei dem vorliegenden Projecte kommen diese Arbeiten aber nicht in Frage, da man das geeignete Schutzmittel in der Schleuse selbst hat.

Noch ist es in Frage gekommen, ob die Einfahrt in den neuprojectirten Holz-hafen durch den Sicherheitshafen nicht besondere Schwierigkeiten verursachen werde, allein die dieserhalb bei den Floß- und Stromschiffern eingezogenen Erkundigungen haben zu dem Resultate geführt, daß in dieser Beziehung nichts zu befürchten und daß die Einfahrt nicht besonders schwierig sein werde.

Es würde allerdings zur Verbesserung der Einfahrt in den Sicherheitshafen wünschenswerth erscheinen, dieselbe durch Wegräumung des stromabwärts liegenden Hauptes zu erweitern, was ohne große Umstände unter Aufwendung eines Kostenbetrages von 1025 Thalern zu ermöglichen sein würde.

Es müßte in diesem Falle aber die Drehbrücke über den Sicherheitshafen wegfallen und an deren Stelle eine Ketten- oder Laufähre, resp. eine einfache Bootfähre errichtet werden, was bei der ganz außerordentlich geringen Passage, welche über diese Brücke stattfindet, immerhin würde geschehen können. Den besten Anhalt über die Geringsfügigkeit der fraglichen Passage bietet die Erfahrung, welche die Consumtionskammer mit der fraglichen Brücke gemacht hat.

Letztere würde in Beseitigung derselben nur eine Verminderung unnöthiger Ausgaben erblicken können. Noch ist zu bemerken, daß die Brücke von Abends 10 Uhr bis Morgens früh nicht passirt werden darf und die Passage durch Aufdrehen derselben gehemmt ist.

Uebrigens könnte man auch die Arbeit der Erweiterung des Sicherheitshafen-Einganges vor der Hand und bis zur Gewinnung durchschlagender Erfahrung über die Zweckmäßigkeit einer Abänderung aussetzen und dieselbe unbeschadet des ganzen Project's später zur Ausführung bringen.

Wird der neu projectirte Holzhafen in der vorgedachten Weise hergestellt, so werden die am Neustadtwall zwischen dem Hohen- und Buntenthore belegenen, augenblicklich gegen nur geringen Miethertrag verpachteten Staatsgrundstücke, zu Lagerplätzen für Backsteine, Fliesen, Dielen etc. mit großem Vortheil verpachtet und zugleich einem lange gefühlten Bedürfniß nach einem Baumaterialien-Lagerplätze abgeholfen werden können.

Der Stadtgraben quaeest. liegt, den vorgenommenen Untersuchungen nach, im Mittel auf circa $1\frac{1}{2}$ Fuß unter Null. Um die Wasserfläche desselben vollkommen nutzbar zu machen, müßte an dem Neustadtufer eine Fahrville von 60 bis 80 Fuß Breite in einer Tiefe von ca. 7 Fuß unter Null hergestellt werden, während bei dem anderen in der Zeichnung als Holzlagerplatz bezeichnetem Theile desselben eine Tiefe von 5 bis 6 Fuß unter Null genügen würde. Die Tieferlegung der Sohle des Stadtgrabens muß bei Anlegung der Schleuse in dem Hohenthorsdamme etwas größer genommen werden, als bei Anlegung derselben im Buntenthorsdamme erforderlich ist, weil das Gefälle des Stromes vom Theerhose bis zum Sicherheitshafen hier in Frage gezogen werden muß.

Außerdem wird auf die Anlage einiger gepflasterter Rampen zum Aufschleppen und Wegfahren der Hölzer und auf Vorrichtungen zum Löschen der Baumaterialien Rücksicht zu nehmen sein.

Die Gesamtkosten der Anlage werden sich folgendermaßen gestalten:

1) Erbauung der Schleuse incl. der Drehbrücke nach dem Anschlage	38,500 ₰
2) Ausbaggerung des Stadtgrabens und Beseitigung des Baggerschuttens	17,000 »
3) Baggerung im Sicherheitshafen	500 »
4) Herstellung gepflasterter Rampen, Duc d'Alben und Löschorrichtungen	2,475 »
5) Verbreiterung der Einfahrt in den Sicherheitshafen	1,025 »
Summa	59,500 ₰

Nach Vollendung des neuen Holzhafens würde eine neue Verordnung über die Benutzung desselben, des Sicherheitshafens, der kleinen Weser (zu Holzlagerplätzen) und des alten Holzhafens zu erlassen und eine angemessene Lagermiethe für die Benutzung aller dieser Lagerplätze festzustellen sein.

In der Praxis wird sich die Sache höchst wahrscheinlich so gestalten, daß die hier von der Oberweser ankommenden Rundholzflöße, welche einen raschen Verkauf versprechen, während des Frühjahrs, Sommers und Herbstes in die kleine Weser und den alten Holzhafen gelegt werden, während die von der Unterweser kommenden Quadrathölzer, Eichenhölzer von der Oberweser und alle Hölzer, die länger am Lager bleiben, direct in den neuen Holzhafen geführt und hier abgelagert werden, wo denselben eine Wasserfläche von ca. 420,000 □-Fuß geboten werden kann.

Es ließe sich durch eine neue Verordnung bei Ausführung des vorliegenden Project's gewiß auch erreichen, daß die kleine Weser am 15. October von den darin früher oft bis in den Winter lagernden und nur mit vielen Kosten aus dem Eise zu entfernenden Blöcken befreit und somit eine entsprechende Ordnung geschafft würde.

Was die Rentabilität der ganzen Anlage betrifft, so liegt in dieser Beziehung nach den bisherigen Ermittlungen eine große Wahrscheinlichkeit vor, ich halte aber, selbst wenn eine solche direct nicht erreicht werden sollte, die Herstellung eines genügenden Holzhafens unter gleichzeitiger Mitbenutzung desselben für das Löschen und Laden, sowie Lagern von anderen Baumaterialien für ein dringendes Bedürfniß und eine unerläßliche Bedingung für die Förderung unseres im Aufblühen begriffenen Holzhandels.

(gez.) Berg.

Es ist nicht zu verkennen, dass die in der vorliegenden Angelegenheit vorgefallene Thatsache, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt, eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.

Die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ist eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.

Die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ist eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.

Die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ist eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.

Die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ist eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.

- Die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ist eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.
- 1) Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.
 - 2) Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.
 - 3) Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.
 - 4) Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.
 - 5) Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.

Die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ist eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.

Die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ist eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.

Die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ist eine Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, welche die Verletzung der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen darstellt.